

W-14712 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

Z. 70 0502/167-Pr.2/94

22. AUG. 1994

A-1031 WIEN, DEN .....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

6780 /AB

1994-08-29

Parlament  
1017 Wien

zu 6855 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freunde und Freundinnen haben am 29. Juni 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6855/J betreffend toxische Verpackungsbestandteile (Flaschenkapseln) an Wein- und Sektflaschen gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß die in der Anfrage als Beilage angeführten Bleikapseln nicht beigelegt sind. Eine Rückfrage in der Kanzlei des Nationalratspräsidenten hat ergeben, daß auch dort die Beilage nicht vorhanden ist.

ad 1

Grundsätzlich ist anzumerken, daß bei Sektflaschen Korken und Flaschenhals üblicherweise entweder mit einer Aluminiumfolie oder mit einer Verbundfolie (z.B. Polyethylen-Aluminium) umhüllt sind. Flaschenkapseln aus Blei werden (und wurden) in der Regel bei der Sektabfüllung nicht verwendet.

- 2 -

Im Bereich der höherpreisigen Qualitätsweine fanden solche Bleiflaschenkapseln bis vor kurzem noch Anwendung.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89, geändert u.a. mit Nrn. 2356/91, 3895/91, 3897/91, 3698/91 und 2333/92, welche die Verwendung bleihaltiger Verschlußkapseln für Behältnisse, in denen Wein, Traubenmost, Likörwein, Perlwein sowie Schaumwein in den Handel gebracht werden, mit 1. Jänner 1993 verbieten, werden solche bleihaltige Flaschenkapseln von den meisten europäischen Flaschenkapselproduzenten nicht mehr erzeugt. So hat auch der einzige österreichische Hersteller mit Jänner 1993 seine Bleikapselproduktion eingestellt.

Im Beitrittsvertrag Österreichs zur EU wurde in Abweichung von den oben zitierten Verordnungen folgendes festgelegt: "Die Weine, Schaumweine und Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure sowie Traubenmoste, die sich im Hoheitsgebiet Österreichs befinden und die entsprechend den vor dem 1. März 1995 geltenden österreichischen Vorschriften bezeichnet und gestellt wurden, können bis zur Erschöpfung der Lagerbestände vermarktet werden".

Derzeit finden Flaschenkapseln aus Aluminium, Verbundstoff, Kunststoff und (in zunehmendem Maße) aus Papier Anwendung. Teilweise wurden die Bleikapseln auch durch Flaschenkapseln aus reinem Zinn ersetzt. Möglicherweise werden solche Zinnkapseln (oder auch die Folien aus Verbundmaterial auf Sektflaschen) oftmals als für bleihaltig gehalten.

ad 2

Der Handel und Vertrieb von Flaschen sowie deren Verschlüsse fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

- 3 -

ad 3

Die Bewertung toxischer Wirkungen fällt im gegebenen Zusammenhang in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

ad 4

Ja.

ad 5

Die derzeit noch vereinzelt anfallenden Bleikapseln werden im Zuge der Aufbereitung des Altglases aussortiert, da großteils Reste auf den Flaschenhälzen verbleiben.

ad 6

Ursprünglich bot sich das leicht zu formende Blei für diesen Zweck an. Erst die Verwendung von gleichermaßen luftdichten Kunststoffen ermöglichte den Verzicht auf Metallfolien. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 und 7.

ad 7

Es ist nicht beabsichtigt, ein Verbot von Bleiflaschenkapseln zu erlassen, da ein solches seit 1. Jänner 1993 in der EU und mit dem Beitritt Österreichs zur EU auch in Österreich gilt. Darüberhinaus besteht ein Beschuß des Verbandes der Europäischen Kapselhersteller von 1990, ab Ende 1992 keine Bleikapseln mehr herzustellen.

In der Praxis wird jedoch schon jetzt kein österreichischer Wein oder Sekt mit diesen Bleifolien verschlossen.

- 4 -

ad 8

Da Blei als mindergiftig gilt und da Bleikapseln entweder lackiert oder bedruckt sind, erscheinen Sofortmaßnahmen nicht notwendig.

ad 9

Die von Ihnen beschriebenen Kapseln wären selbstverständlich über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

*Ariadna Gaud-Kallat*

II-14-184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6855/18

1994-06-29

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen  
 an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie  
 betreffend toxische Verpackungsbestandteile (Flaschenkapseln) an Wein- und  
 Sektflaschen

In Österreich werden Wein- und Sektfaschen mit Flaschenkapseln versehen, die aus lackierter und bedruckter Bleifolie bestehen. Außerdem werden mit derartigen Flaschenkapseln versehene Weinfaschen in Österreich verkauft, auch wenn sie nicht in Österreich abgefüllt worden sind.

Um Ihnen die plastische Wahrnehmung des Problems zu erleichtern, übersenden wir in der Beilage einige Bleiflaschenkapseln. Eine Bleiflaschenkapsel hat ein Gewicht von etwa fünf bis sechs Gramm. Blei weist eine erhebliche, vor allem chronische, Humantoxizität auf. Die nervenschädigende Wirkung dieses Schwermetalls ist erwiesen und die erb- und fruchtschädigende (teratogene) Wirkung wird als gegeben angenommen.

Als weiches und geschmeidiges Metall gelangt es bei der direkten Berührung des blanken Metalls in kleinen, aber toxikologisch relevanten Mengen auf die Haut. Über Verletzungen der Haut sowie insbesondere über das Berühren des Gesichts und der Schleimhäute (Mund, Augen, Nase ...) mit den Händen wird es in den Körper aufgenommen. Weitere Aufnahmewege ergeben sich durch das Berühren von Nahrungsmitteln (zB Brot) nach dem Öffnen der Weinfasche und durch das Berühren von Gegenständen, die nachher in den Mund gesteckt werden (wie Besteck, Kugelschreiber, Zigaretten etc.).

Dieser Aufnahmeweg ist umso mehr zu berücksichtigen, als die Verbraucher/innen in aller Regel nicht davon ausgehen, daß Weinflaschenkapseln aus einem giftigen Schwermetall bestehen - vielmehr sind Konsument/inn/en wie Gastronomiepersonal meist der Überzeugung, durch das "strenge österreichische Lebensmittelrecht" sei so eine Gefahr ausgeschlossen und quasi unmöglich. Ein Gefahrenbewußtsein, das dazu führen würde, daß sich die Betroffenen nach dem Öffnen derartig verpackter Wein- oder Sektfaschen die Hände waschen, existiert nicht.

Dies hat bei privaten Endverbraucher/inne/n auch zur Folge, daß sie in aller Regel nicht dagegen einschreiten, wenn deren Kinder mit dem interessanten und leicht verformbaren Metall der Flaschenkapseln spielen, dieses abschlecken, kosten und in

den Mund nehmen und überhaupt eine Bleikontamination des Kinderzimmers und des Spielzeugs hervorrufen.

Die umweltschonende Entsorgung der Bleiflaschenkapseln ist ungelöst, Entsorgungshinweise auf den Bleiflaschenkapseln nicht ersichtlich und auch sonst den Verbraucher/inne/n nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, daß die Bleiflaschenkapseln im Hausmüll oder in den Sammelbehältern für Altmetall landen. Blei stellt ein gefährliches und als Schwermetall nicht abbaubares Umweltgift dar. Beide Entsorgungsweges sind aus dem Gesichtspunkt des Menschen- und Umweltschutzes bedenklich und abzulehnen. Blei enthaltende Produkte sind gefährliche Abfälle und sind nach dem AWG zu allererst nach dem Grundsatz der Abfallvermeidung zu betrachten.

Während Etiketten auf Lebensmitteln gemäß Verordnung des BMUJF (BGBI 515/1990) - richtigerweise - mit Farben bedruckt sein müssen, die frei von toxischen Schwermetallen sind, dürfen Flaschenkapseln (die nicht unter den Begriff Etiketten fallen) derzeit sogar durch und durch aus toxischem Schwermetall bestehen.

Bleiflaschenkapseln sind für die Verpackung von Wein oder Sekt nicht nötig; sie verbessern auch nicht die Qualität des Produktes sondern verschlechtern dieselbe eher, indem sie geeignet sind, eine Gesundheitsgefährdung bei Konsument/inn/en, deren Familienangehörigen sowie bei Personen im Gastronomiebereich herbeizuführen. Bei der Abfallbeseitigung führen sie zu einer - höchst unnötigen - Belastung der Umwelt mit Blei. Eine Sammlung zur Wiederverwertung, die erst zur Diskussion stünde, wenn die Vermeidung von Bleiflaschenkapseln unmöglich wäre, erscheint überdies als praktisch undurchführbar. Aus all diesen Gründen ist ein Verbot von Verpackungsbestandteilen aus Blei als längst überfällig.

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

#### ANFRAGE:

1. Ist Ihnen bekannt, daß Flaschenkapseln auf Wein- und Sektflaschen, die in Österreich in Verkehr gebracht werden, Blei enthalten?
2. Wieviele mit Bleiflaschenkapseln versehene Flaschen werden Ihrer Schätzung nach jährlich in Österreich in Verkehr gebracht?
3. Ist Ihnen die gesundheitsschädigende Wirkung einer auch geringen Bleiaufnahme beim Menschen bekannt? Ist Ihnen insbesondere die embryotoxische und reproduktionsschädigende Wirkung sowie die erhöhte toxische Wirkung bei Kindern bekannt?
4. Ist Ihnen die umweltschädigende Wirkung von Blei und Bleiverbindungen bekannt? Ist Ihnen bekannt, daß bei der Altmetallaufbereitung (Einschmelzen) Blei, das in Form von Folien dem Altmetall beigemischt ist, aufgrund seiner

relativ hohen Flüchtigkeit in die Abluft des Schmelzprozesses gelangt und so Menschen und Umwelt schädigen kann?

5. Ist Ihnen bekannt, daß "Formstücke aus Blei und bieihaltige Produkte" Problemstoffe im Sinne der Verordnung des BMUJF über die Bestimmung von Problemstoffen (BGBI 771/1990) darstellen, die - nachdem sie die Gewahrsame des Haushalts verlassen haben - als gefährliche Abfälle unter besonderen Vorkehrungen und mit größerer Umsicht behandelt werden müssen (§ 2 Z 21 der Verordnung über gefährliche Abfälle, BGBI 49/1991)? Wie werden Bleiflaschenkapseln zur Zeit in Österreich entsorgt? Halten Sie diese Art der "Entsorgung" für eine schadlose Beseitigung im Sinne des AWG?
6. Sehen Sie in der Ausrüstung von Wein- oder Sektfaschen mit Bleiflaschenkapseln einen Nutzen für die Allgemeinheit, der als so gewichtig und berechigt einzuschätzen ist, daß er das Risiko der Gesundheitsschädigung, der Schädigung der Nachkommenschaft und die Kontamination und Schädigung der Umwelt überwiegt? Wenn ja, worin besteht dieser Nutzen?
7. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um ein Verbot von Bleiflaschenkapseln zu erlassen? Wann kann mit dem Verbot von Bleiflaschenkapseln gerechnet werden? Falls Sie ein Verbot von Bleiflaschenkapseln nicht beabsichtigen, warum nicht?
8. Als Sofortmaßnahme bis zum Wirksamwerden des Verbotes von Bleiflaschenkapseln:

Welche Warnhinweise halten Sie - auch falls dies nicht in Ihre Regelungskompetenz fällt - auf Bleiflaschenkapseln zur Warnung der Endverbraucher, insbesondere zB auch in Hinblick auf die allenfalls mit den Flaschenkapseln in Kontakt kommenden Kinder, sowie zur Warnung der beruflich mit diesen Flaschenkapseln hantierenden Personen (zB Gastwirte und deren Beschäftigte) für erforderlich? Welche Entsorgungshinweise halten Sie auf Bleiflaschenkapseln zur Warnung der Verbraucher/innen und zum Schutz der Umwelt für nötig? Welche Sofortmaßnahmen werden Sie bis zum Wirksamwerden eines Verbotes für Bleiflaschenkapseln setzen?

9. Auf welche Weise haben Sie die der Anfrage beigelegten Bleiflaschenkapseln schadlos und ordnungsgemäß entsorgt?

Beilage: Bleiflaschenkapseln